

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Interkantonales Organ für das  
öffentliche Beschaffungswesen INöB  
Haus der Kantone / Speichergasse 6  
Postfach  
3001 Bern

27. August 2019

### **Umfrage zu den Änderungen der Gesetzesvorlage AURORA durch das Bundesparlament**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2019 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Folgenden gerne zu den uns unterbreiteten Fragen.

1. Fragen zu den vorgesehenen Anpassungen in der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

#### Artikel 7 (Befreiung von der Unterstellung)

Die Neuformulierung wird begrüsst. Sie stellt eine logische Ergänzung der entsprechenden Regelung im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) dar.

#### Artikel 9 (Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen)

Wir begrüssen diese Möglichkeit, im kantonalen Recht spezialgesetzliche Ausnahmen bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben und der Verleihung von Konzessionen vorzusehen.

#### Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e (Ausnahmen)

Wir begrüssen die Ausnahme für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration vom Anwendungsbereich der interkantonalen Vereinbarung. Dadurch kann die aktuelle Praxis des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn bezüglich der Beschaffung der arbeitsmarktlichen Massnahmen, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hat, unverändert weitergeführt werden.

#### Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g (Ausnahmen)

Hier lehnen wir die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ab. Hingegen befürworten wir eine Lösung, nach welcher jeder Kanton (wie bisher) darüber legislieren kann, ob er seine öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vom Submissionsrecht ausnehmen will.

#### Artikel 12 Absätze 2 und 3 (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts)

Die Harmonisierung wird begrüsst. Richtigerweise wird in Absatz 3 (Einhaltung des Umweltrechts) zwischen dem Inland und dem Ausland differenziert.

#### Artikel 13 Absatz 4 (Ausstand)

Die Regelung wird begrüsst. Sie schafft Transparenz und Rechtssicherheit und entspricht der heutigen Praxis.

#### Artikel 21 Absatz 4 (Freihändiges Verfahren)

Wir lehnen die Regelung ab. Absatz 2 kennt objektive Kriterien für die Ausnahmetatbestände. Eine Ergänzung durch ein subjektives Kriterium (Absicht) ist nicht praxistauglich und beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

#### Artikel 26 Absatz 1 (Teilnahmebedingungen)

Wir sind gegen diese Anpassung. Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen liegt in der Verantwortung der Anbieter und Subunternehmer. Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnte hingegen im Falle der Nichterfüllung eine Staatshaftung drohen.

#### Artikel 29 Absatz 1 (Zuschlagskriterien)

Die Harmonisierung wird abgelehnt. Wir würden eine «Kann»-Bestimmung begrüssen. Die Nennung der Kriterien "Verlässlichkeit des Preises", "unterschiedliche Preisniveaus" und «Plausibilität des Angebots» lehnen wir ab, da diese erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen oder kaum Wirkung entfalten. Unterschiedliche Preisniveaus unter den Ländern zu berücksichtigen würde die Staatsverträge verletzen, weshalb die Regelung in der vorgeschlagenen Form nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs angewendet werden könnte und damit weitgehend wirkungslos wäre.

#### Artikel 29 Absatz 2 (Zuschlagskriterien)

Wir lehnen eine Harmonisierung ab. Die Anwendung solcher Kriterien wäre schwer umsetzbar in der Praxis.

#### Artikel 29 Absatz 4 (Zuschlagskriterien)

Wir begrüssen die Ergänzung, wonach der Zuschlag bei standardisierten Leistungen ausschliesslich nach dem Preiskriterium erfolgen kann. Der Effizienz und Rechtssicherheit wiederum abträglich wäre jedoch die vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der technischen Spezifikationen.

#### Artikel 41 Absatz 1 (Zuschlag)

Wir unterstützen die Anpassung. Bund und Kantone sollten hier gleiche Begriffe verwenden.

#### Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe d (Interkantonaales Organ)

Wir stimmen der Umformulierung zu. Diese entspricht einer Anpassung an den umformulierten Artikel 7.

Artikel 62 (Kontrollen)

Die Absätze 2, 3 und 4 lehnen wir ab. Die Anwendung des Submissionsrechts ist eine ureigene kantonale Angelegenheit und es ist nicht einzusehen, weshalb ein interkantonales Organ in diesem Bereich die Kantone beaufsichtigen soll.

2. Kantonale Zuständigkeit für das Beitrittsverfahren der IVöB

Für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung ist der Kantonsrat unter dem Vorbehalt der Volksrechte (Referendum) zuständig (Art. 72, 35 Abs. 1 Bst. d und 36 Abs. 1 Bst. b KV [BGS 111.1]).

3. Weitere Anpassungsbegehren

Wir haben keine weiteren Anpassungsbegehren vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber